

Antrag

der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Die Mittel des Masterplan Jugend sinnvoll einsetzen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Verbände im Jahr 2019 jeweils für wie viele Stellen einen Antrag auf Förderung von Bildungsreferenten gemäß der Verwaltungsvorschrift Bildungsreferenten-Programm gestellt haben, für wie viele Stellen sie tatsächlich eine Förderung erhalten haben und ob sie 2020 von einer Förderung im gleichen Stellenumfang ausgehen können;
2. welche weiteren Personalförderungen des Landes für die Jugendverbandsarbeit es im Jahr 2019 zu welchen Konditionen gibt;
3. von welchem Stellenmehrbedarf sie bei den Jugendverbänden ausgeht, wenn z. B. durch die Förderung „Strukturaufbau neuer Jugendorganisationen“ im Rahmen des Masterplans Jugend weitere Jugendverbände die Anerkennung als freier Träger der Jugendbildung erreichen und Vollmitglied im Landesjugendring werden;
4. ob sie zur Finanzierung des absehbaren Mehrbedarfs zusätzliche Mittel beim Haushaltsgesetzgeber beantragen wird und wie sie beabsichtigt sicherzustellen, dass alle Jugendverbände gleichermaßen an der Förderung für Bildungsreferenten partizipieren können;
5. wie sich in den Jahren 2013 bis 2017 jeweils die Mittelvergabe aus dem Zukunftsplan Jugend gestaltete, ggf. mit Angaben zu den Ausgabenresten und deren Verwendung;

6. in welchem Umfang sie Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2016 aus dem Zukunftsplan Jugend finanziert wurden, in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 aus den Haushaltstiteln 71 und 72 des Kapitel 0918 bestreitet (bitte als tabellarische Aufstellung mit Angabe der genauen Summen, Haushaltstitel, Titelgruppe und genauer Verwendung der Mittel);
7. welche im Doppelhaushalt 2018/2019 vom Landtag für den Zukunftsplan Jugend freigegebenen Mittel ggf. in welche anderen Ausgabebereiche übertragen und wie diese Mittel genutzt wurden (bitte mit Angabe des Haushaltstitels und der Titelgruppe);
8. wie hoch der zusätzliche Finanzbedarf wäre, um die Tagessätze nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung für Jugendgruppenleiterschulungen und Seminare auf 25 Euro zu erhöhen (mit Nennung der jeweils der Berechnung zugrunde gelegten geförderten Tage);
9. wie hoch der zusätzliche Finanzbedarf wäre, um den Tagessatz nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung für pädagogische Betreuer bei Jugendberholungsmaßnahmen bei einem Betreuerschlüssel von 1 : 5 auf 25 Euro zu erhöhen;
10. wie hoch der zusätzliche Finanzbedarf wäre, um den Tagessatz nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung für die Teilnahme von Kindern aus finanziell schwächer gestellten Familien an Jugendberholungsmaßnahmen auf 25 Euro pro Tag zu erhöhen (mit Nennung der der Berechnung zugrunde gelegten geförderten Tage);
11. wie sich die Anzahl und das Fördervolumen der praktischen Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung von 2013 bis 2018 bei der Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung entwickelt hat;
12. wie hoch der zusätzliche Finanzbedarf wäre, um bei den praktischen Maßnahmen nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung die vorgesehene Förderquote von 50 Prozent zu erfüllen;
13. in welcher Höhe im Doppelhaushalt 2020/2021 zusätzliche Mittel eingestellt werden müssten, um die in den vorherigen Ziffern erfragten Summen erfüllen zu können, unterschieden nach der jeweiligen Förderlinie (d. h. betreffende Ziffer der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung).

03.06.2019

Kenner, Born, Dr. Fulst-Blei,
Hinderer, Kleinböck, Wölfle SPD

Begründung

Das Land Baden-Württemberg hat in der Vergangenheit mit verschiedenen Maßnahmen und Projekten auf eine Öffnung der Jugendarbeit hingewirkt, um benachteiligte Zielgruppen besser zu erreichen. Beispielsweise werden mit dem Projekt „Strukturaufbau neuer Jugendorganisationen“ im Rahmen des Masterplans Jugend Initiativen von jungen Menschen und neu gegründete Jugendverbände beim Aufbau landesweiter Strukturen unterstützt. Dadurch soll ihnen auch der Zugang zu öffentlichen Fördermitteln ermöglicht werden. Mit dem Antrag soll in Erfahrung gebracht werden, ob die Landesregierung durch die Entstehung neuer Jugendverbände zukünftig mit einem weiteren Mehrbedarf an Stellen im Bildungsreferentenprogramm rechnet und wie hoch sie den Finanzbedarf dafür einschätzt.

Außerdem soll festgestellt werden, wie hoch der Finanzbedarf ist, um die Forderungen der Jugendverbände zu erfüllen, für die sie sich mit der Kampagne „Jugendarbeit ist Mehrwert“ einsetzen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 Nr. 23-0141.5-016/6370 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Verbände im Jahr 2019 jeweils für wie viele Stellen einen Antrag auf Förderung von Bildungsreferenten gemäß der Verwaltungsvorschrift Bildungsreferenten-Programm gestellt haben, für wie viele Stellen sie tatsächlich eine Förderung erhalten haben und ob sie 2020 von einer Förderung im gleichen Stellenumfang ausgehen können;

Das Verfahren für die Förderung von Bildungsreferentinnen und -referenten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums wird geregelt durch die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Bildungsreferenten-Programm – VwV BiRef) vom 3. September 2018.

Die Antragsteller, die Bildungsreferentenstellen beantragt und eine Förderung erhalten haben, können der *Anlage 1* entnommen werden.

Folgende Antragsteller wurden wegen Nichtvorliegens der Fördervoraussetzungen bzw. aufgrund der Zugehörigkeit zu einem anderen Geschäftsbereich nicht gefördert: Deutsche Jugend aus Russland e. V., Jugendwerk im Ortenaukreis e. V., LAG Theater Pädagogik Baden-Württemberg e. V., Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e. V.

Vorbehaltlich des Ergebnisses der Antragsprüfung und des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist in 2020 mit einer Förderung im gleichen Umfang zu rechnen.

2. welche weiteren Personalförderungen des Landes für die Jugendverbandsarbeit es im Jahr 2019 zu welchen Konditionen gibt;

Neben der Förderung von Bildungsreferentinnen und -referenten gewährt das Sozialministerium Zuschüsse an landesweit anerkannte Jugendverbände zur Durchführung deren zentraler Führungsaufgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 10. April 2018 (VwV außerschulische Jugendbildung). Institutionell förderfähig sind hier insbesondere die den Jugendverbänden entstehenden Verwaltungskosten, die einen Personalkostenanteil umfassen können. Die Zuschüsse werden in der Form der Festbetragsfinanzierung bewilligt und können bis zu 50 Prozent des als notwendig anerkannten Aufwands betragen.

Im Haushaltsjahr 2019 sind hierfür bei Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titel 684 03 – Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind – rund 1,7 Mio. Euro etatisiert.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die Sportjugend Baden-Württemberg erhält vom für sie zuständigen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eine institutionelle Förderung (Kap. 0465 Titel 68472), die auch die Förderung von 3,5 Bildungsreferenten umfasst. Seit 2013 erhielt die Sportjugend im Rahmen des Zukunftsplans Jugend von den aus den zusätzlichen Mitteln neu geschaffenen Bildungsreferentenstellen zusätzliche 1,5 Stellen (Gegenwert 66.000 Euro). Das Ministerium für Soziales und Integration hat sich Ende 2017 bereit erklärt, diese Mittel im Rahmen der Aufstellung des nächsten Staatshaushaltsplans dauerhaft in den Einzelplan des Kultusministeriums zu übertragen und die Mittel bis dahin dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Haushaltsvollzug zuzuweisen.

Entsprechend der bisherigen Förderpraxis wurde der Landeszuschuss in einem Gesamtbetrag für die institutionelle Förderung der Sportjugend bewilligt, die auch die Beschäftigung der fünf Bildungsreferentenstellen umfasst.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz fördert Personalkosten der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten und Agrarreferentinnen und Agrarreferenten der Landjugendverbände auf der Basis der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Landjugend im Rahmen des Landesjugendplans (VwV Förderung Landjugend) vom 28. Januar 2019 (GABl. vom 27. Februar 2019, S. 102). Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

3. *von welchem Stellenmehrbedarf sie bei den Jugendverbänden ausgeht, wenn z. B. durch die Förderung „Strukturaufbau neuer Jugendorganisationen“ im Rahmen des Masterplans Jugend weitere Jugendverbände die Anerkennung als freier Träger der Jugendbildung erreichen und Vollmitglied im Landesjugendring werden;*
4. *ob sie zur Finanzierung des absehbaren Mehrbedarfs zusätzliche Mittel beim Haushaltsgesetzgeber beantragen wird und wie sie beabsichtigt sicherzustellen, dass alle Jugendverbände gleichermaßen an der Förderung für Bildungsreferenten partizipieren können;*

Fragen 3 und 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verfahren zur Förderung der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums richtet sich nach o. g. Verwaltungsvorschrift. Förderbedingung ist das Vorliegen der in dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Fördervoraussetzungen, hierzu zählt auch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 Jugendbildungsgesetz. Die Hinführung zur Erlangung dieser Anerkennung ist Ziel des Förderprojekts „Strukturaufbau neuer Jugendorganisationen“, das im Rahmen des Masterplans Jugend durchgeführt wird.

Darüber hinaus erfolgt die Bewilligung bei einem Teil der Zuwendungsempfänger (landesweit tätige Jugendverbände gemäß Ziff. 3.1 VwV BiRef) auf Grundlage der Anzahl der jährlichen Teilnehmendentage bei Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Geschäftsbereich des Sozialministeriums (Anzahl der Teilnehmenden pro Tag bei Lehrgängen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und bei Seminaren). Mit dem anderen Teil der Zuwendungsempfänger (überregionale Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendarbeit gemäß Ziff. 3.2. VwV BiRef und landesweit tätige Zusammenschlüsse der Jugendsozialarbeit gemäß Ziff. 3.3. VwV BiRef) werden jährliche Zielvereinbarungs- und Zielerreichungsgespräche geführt, um gemeinsam mit den Trägern künftige Arbeitsschwerpunkte zu definieren und auf aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen reagieren zu können. In beiden Fällen sind gemäß der VwV BiRef die Entwicklungen der vergangenen drei Förderjahre in die Betrachtung einzubeziehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle Jugendverbände gleichermaßen an der Förderung der Bildungsreferentinnen und -referenten partizipieren. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht absehbar, wie sich der Stellenbedarf in den künftigen Jahren entwickelt.

Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln wird im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/21 zu entscheiden sein.

5. wie sich in den Jahren 2013 bis 2017 jeweils die Mittelvergabe aus dem Zukunftsplan Jugend gestaltete, ggf. mit Angaben zu den Ausgabenresten und deren Verwendung;

Auf der Basis der Vereinbarung zum „Zukunftsplan Jugend“ vom 12. März 2013 hat das Sozialministerium eine Lenkungsgruppe einberufen und fünf thematisch fokussierte Arbeitsgruppen (AGs) eingerichtet. Gemeinsam formulierten diese Gremien 16 Leitlinien für eine zukunftsgerichtete Kinder- und Jugendarbeit.

In den AGs erarbeiteten und diskutierten deren Vertreterinnen und Vertreter zusammen mit Personen aus der Fachpraxis Vorhaben, die nach positivem Beschluss der jeweiligen AG als Vorschlag an die Lenkungsgruppe weitergeleitet wurden. Bei den Vorhaben handelte es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um Projekte, die über Zuwendungen aus Mitteln des Zukunftsplans Jugend gefördert werden sollten, aber auch die Durchführung AG-spezifischer Fachtage und Wissenschaftsdialoge oder die Einholung externer Expertisen wurden angeregt.

In der Lenkungsgruppe wurden die Vorschläge aus den Arbeitsgruppen auf ihren konzeptionellen Gehalt, ihr Umsetzungspotenzial und ihre Finanzierbarkeit im Rahmen der bereitstehenden finanziellen Mittel überprüft. Auf diese Weise traf die Lenkungsgruppe Vorbereitungen, auf deren Basis das Ministerium für Soziales und Integration über die Umsetzung der von den Arbeitsgruppen initiierten Vorhaben und damit die Vergabe von Mitteln aus dem Zukunftsplan Jugend entschieden hat.

Seit Beginn der Legislaturperiode im Jahr 2016 wurden die Haushaltsmittel im Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 78 – Zukunftsplan Jugend – von 3.000.000 Euro auf 3.064.700 Euro im Jahr 2017 und in den Jahren 2018 und 2019 auf jeweils 5.498.700 Euro erhöht. Weitere zusätzliche Mittel wurden im Deckungskreis des Zukunftsplan Jugend etatisiert.

Mit dem „Masterplan Jugend“ hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren viele wichtige Programme auf den Weg gebracht und so den bisherigen Zukunftsplan Jugend kontinuierlich weiterentwickelt. Das Land hat unmittelbar auf aktuelle jugendpolitische Anforderungen reagiert, um das Ziel – Zukunftschancen und Perspektiven für alle Jugendlichen zu schaffen – zu erreichen. Dies geschieht stets im gemeinsamen dialogischen Prozess mit allen beteiligten Akteuren.

Die nachstehende Punktation liefert einen Überblick über aktuelle Programme und Projekte im Masterplan Jugend:

- Programm „Vielfalt in Partizipation (VIP 2)“ des Landesjugendrings Baden-Württemberg e. V. zur Förderung des Engagements und der politischen Beteiligung von Jugendlichen
- Förderung der „Landesweiten Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung“ unter dreigeteilter Trägerschaft von Landesjugendring Baden-Württemberg e. V., Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg und Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Baden-Württemberg e. V.
- Förderprogramm „Strukturaufbau neuer Jugendverbände“ zur Unterstützung neuer Jugendverbände auf ihrem Weg zur Anerkennung als Träger der Jugendhilfe
- Förderung der Einführung mobiler Kindersozialarbeit an 20 Standorten (bundesweite Vorreiterrolle)
- Förderung des Projekts „Genderqualifizierungsoffensive II“ der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik Baden-Württemberg e. V.
- Programm „Beheimatung durch Kultur“ der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Baden-Württemberg e. V.
- Programm „Junge Geflüchtete – Demokratinnen und Demokraten von Anfang an“ der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e. V. zur Heranführung junger Geflüchteter an Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendhilfe
- Projekt „Youth Refugee Network – New Home, New Beginning (YRN)“ des Landesjugendrings Baden-Württemberg e. V.

- Projekt „Jugendgemeinderäte 4.0 – Mitwirkung. Teilhabe. Demokratie“ des Dachverbands der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. zur Förderung der Kooperation zwischen Jugendgemeinderäten, der örtlichen Schülermitverwaltung und anderen Formen der Jugendbeteiligung
- Projekt „Echtzeit digital – Medien. Demokratie. Bildung.“ der Jugendstiftung Baden-Württemberg
- Förderung von zehn „Empowerment-Gruppen für LSBTTIQ-Jugendliche in Baden-Württemberg“ über den Weissenburg e. V., Zentrum LSBTTIQ Stuttgart

Zusätzlich werden im Bereich Förderung nach der VwV außerschulische Jugendbildung bestehende Finanzierungsbedarfe aus Mitteln des Zukunftsplans Jugend gedeckt. Diese entstehen beispielsweise durch die Verbesserung der Förderkonditionen in Teilbereichen der praktischen Maßnahmen (sog. „Flächenprogramm“) oder durch die seit dem Jahr 2018 bei der Förderung von Lehrgängen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie von Seminaren vollzogene Erhöhung des Fördersatzes. Die Verbesserungen im Bereich der Regelförderung kommen allen teilnehmenden Jugendlichen unmittelbar zugute.

Bei Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 78 – Zukunftsplan Jugend – wurden in den Jahren 2013 bis 2017 wie nachstehend dargestellt Ausgabereste übertragen.

Übertragung von Ausgaberesten in Euro aus dem Jahr			
2013 nach 2014	2014 nach 2015	2015 nach 2016	2016 nach 2017
504.793,81	2.716.936,14	2.717.887,65	1.415.950,07

Mit den Ausgaberesten wurden die Planansätze der jeweils folgenden Haushaltsjahre verstärkt. Die im Rahmen des Zukunftsplans Jugend begonnenen Projekte und Maßnahmen haben im Jahr 2016 auch finanziell ihre Wirkung entfaltet. Die Ausgaben bei Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 78 – Zukunftsplan Jugend – waren dadurch gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht, zusätzlich musste für Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 72 – Förderung der Jugendbildung – (ebenfalls Teil des Zukunftsplan Jugend) ein erheblich höherer Deckungsausgleich geleistet werden. Dadurch erklärt sich der Rückgang der Ausgabereste aus dem Jahr 2016 gegenüber den Ausgaberesten aus dem Jahr 2015 um rund 1,3 Mio. Euro.

6. in welchem Umfang sie Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2016 aus dem Zukunftsplan Jugend finanziert wurden, in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 aus den Haushaltstiteln 71 und 72 des Kapitel 0918 bestreitet (bitte als tabellarische Aufstellung mit Angabe der genauen Summen, Haushaltstitel, Titelgruppe und genauer Verwendung der Mittel);

In den Haushaltsjahren ab 2017 hat das Ministerium für Soziales und Integration die nachstehenden Ausgaben aus Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 72 – Förderung der Jugendbildung – bestritten, die noch im Haushaltsjahr 2016 aus Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 78 – Zukunftsplan Jugend – finanziert wurden.

Ausgaben aus TG 72 ab 2017 (die in 2016 aus dem ZPJ finanziert wurden)	Haushaltsstelle in Kap. 0918 – Jugendhilfe –	Verwendung der Mittel für
251.200 Euro	Tit 684 72 (Erl. Ziff. 1)	Jugendleiterlehrgänge
719.800 Euro	Tit 684 72 (Erl. Ziff. 3)	Jugendbildungsmaßnahmen, insbesondere Seminare und praktische Maßnahmen
1.007.000 Euro	Tit 684 72 (Erl. Ziff. 5)	Jugendorganisationen zur Bildungsarbeit (Bildungsreferenten)
225.500 Euro	Tit 684 72 (Erl. Ziff. 6)	bedeutsame Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
100.000 Euro	Tit 684 72 (Erl. Ziff. 7)	Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund
Summe: 2.303.500 Euro		

Es handelt sich dabei um Maßnahmen aus dem Bereich der außerschulischen Jugendbildung, die im Rahmen des Zukunftsplans Jugend bis 2016 entwickelt und umgesetzt wurden (z. B. Förderung neuer Bildungsreferentenstellen und Umstellung der Förderung aller Bildungsreferenten auf eine Festbetragsfinanzierung, Einführung eines sogenannten Flächenprogramms mit verbesserten Förderbedingungen im Bereich der praktischen Maßnahmen, Absenkung des Mindestalters bei Seminaren auf 12 Jahre) und die ab dem Staatshaushaltsplan für das Jahr 2017 strukturell aus Mitteln der Titelgruppe 72 – Förderung der Jugendbildung – bezuschusst werden. Mit dem Staatshaushaltsplan 2017 wurden deshalb von Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 78 – Zukunftsplan Jugend – Mittel in Höhe von 2.303.500 Euro nach Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 72 – Förderung der Jugendbildung – übertragen.

Im Zuge interner organisatorischer Änderungen bezüglich der Zuordnung der federführenden Zuständigkeit für das Demokratiezentrum Baden-Württemberg im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und der Einrichtung des neuen Kapitels 0908 – Integration – im Staatshaushaltsplan 2018/19 wurde ein Teil dieser Mittel im Staatshaushaltsplan für 2018 nach Kapitel 0908 – Integration – Titel 684 01 – Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse – übertragen.

Maßnahmen im Bereich der Jugenderholung wurden im Rahmen des Zukunftsplans Jugend bis 2016 nicht entwickelt. Mittel des Kapitels 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 78 – Zukunftsplan Jugend – wurden deshalb nicht nach Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titelgruppe 71 – Förderung der Jugenderholung – übertragen.

7. welche im Doppelhaushalt 2018/2019 vom Landtag für den Zukunftsplan Jugend freigegebenen Mittel ggf. in welche anderen Ausgabebereiche übertragen und wie diese Mittel genutzt wurden (bitte mit Angabe des Haushaltstitels und der Titelgruppe);

Mit der Verabschiedung des Nachtrags zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurden 66.000 Euro von Kapitel 0918 – Jugendhilfe – Titel 684 78 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen – nach Kapitel 0465 – Jugend und kulturelle Angelegenheiten – Titel 684 72 – Zuschüsse an sonstige Träger in den Einzelplan des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport übertragen. Die Übertragung der Haushaltsmittel ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erfolgt und wird dort für die Finanzierung der im Rahmen des Zukunftsplans Jugend neu geschaffenen 1,5 Bildungsreferentenstellen bei der Sportjugend Baden-Württemberg genutzt.

8. *wie hoch der zusätzliche Finanzbedarf wäre, um die Tagessätze nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung für Jugendgruppenleiterschulungen und Seminare auf 25 Euro zu erhöhen (mit Nennung der jeweils der Berechnung zugrunde gelegten geförderten Tage);*

Seit dem Haushaltsjahr 2018 werden Lehrgänge für Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie Seminare der außerschulischen Jugendbildung nach der VwV außerschulische Jugendbildung mit einem Festbetrag von 14,20 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert. Auf der Basis von rund 182.000 Teilnehmendentagen bei Lehrgängen für Jugendleiterinnen und Jugendleitern und rund 78.200 Teilnehmendentagen bei Seminaren der außerschulischen Jugendbildung würde sich bei einer Erhöhung des Fördertagesatzes um 10,80 Euro auf 25,00 Euro aktuell ein zusätzlicher rechnerischer Finanzbedarf von rund 2.810.000 Euro pro Haushaltsjahr ergeben.

9. *wie hoch der zusätzliche Finanzbedarf wäre, um den Tagessatz nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung für pädagogische Betreuer bei Jugenderholungsmaßnahmen bei einem Betreuerschlüssel von 1 : 5 auf 25 Euro zu erhöhen;*

Im Haushaltsjahr 2019 wird die pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen mit einem Festbetrag von 12,00 Euro pro Tag und pädagogischer Betreuungskraft gefördert. Auf der Basis von rund 117.400 Einsatztagen pädagogischer Betreuungskräfte bei Jugenderholungsmaßnahmen würde sich bei einer Erhöhung des Fördertagesatzes um 13,00 Euro auf 25,00 Euro aktuell ein zusätzlicher rechnerischer Finanzbedarf von rund 1.526.000 Euro pro Haushaltsjahr ergeben.

Legt man zugrunde, dass der Betreuerschlüssel auf 5 : 1 angehoben würde (bisher werden Erholungsaufenthalte in Heimen und Zeltlagern, die das Gros der geförderten Jugenderholungsmaßnahmen bilden, mit einer Teilnehmer-Betreuer-Relation von 11 : 1 und Jugendgruppenfahrten und Skifreizeiten mit einer Teilnehmer-Betreuer-Relation von 6 : 1 gefördert,) müsste mittelfristig von einer Verdopplung des Gesamtbedarfs ausgegangen werden. Der zusätzliche rechnerische Finanzbedarf würde auf rund 4.461.000 Euro steigen.

10. *wie hoch der zusätzliche Finanzbedarf wäre, um den Tagessatz nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung für die Teilnahme von Kindern aus finanziell schwächer gestellten Familien an Jugenderholungsmaßnahmen auf 25 Euro pro Tag zu erhöhen (mit Nennung der der Berechnung zugrunde gelegten geförderten Tage);*

Im Haushaltsjahr 2019 werden Teilnehmende an Jugenderholungsmaßnahmen aus finanziell schwächer gestellten Familien mit einem Festbetrag von 12,00 Euro pro Tag gefördert. Auf der Basis von rund 30.600 geförderten Teilnehmendentagen würde sich bei einer Erhöhung des Fördertagesatzes um 13,00 Euro aktuell ein zusätzlicher rechnerischer Finanzbedarf von rund 398.000 Euro pro Haushaltsjahr ergeben.

11. *wie sich die Anzahl und das Fördervolumen der praktischen Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung von 2013 bis 2018 bei der Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung entwickelt hat;*

Das Land fördert nach Ziff. 14 der VwV außerschulische Jugendbildung praktische Maßnahmen in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Förderquote liegt bei 25 v. H. und einem Förderhöchstbetrag je durchgeführter praktischer Maßnahme von 1.200 Euro. Darüber hinaus wurde im Jahr 2015 zusätzlich ein Förderprogramm „Flächenprogramm“ aufgelegt, welches bestimmte praktische Maßnahmenbereiche mit einer Förderquote von 50 v. H. und einer Höchstgrenze von 5.000 Euro berücksichtigt. In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung über die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 getrennt nach Regierungspräsidien aufgezeigt:

Entwicklung von Antragstellung, Bewilligung, Abrechnung und Fördervolumen praktischer Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (Förderquote 25 v. H., Beträge in Euro)							
Haushaltsjahr:		2013	2014	2015	2016	2017	2018
RP Tübingen	Antragstellung	118.275,46	129.489,76	182.021,69	123.656,44	142.776,63	118.472,68
	Anzahl beantragter Maßnahmen	138,0	164,0	172,0	151,0	139,0	125,0
	Bewilligung	60.878,69	72.832,96	76.841,91	63.080,56	68.049,52	62.941,35
	Anzahl bewilligter Maßnahmen	131,0	163,0	169,0	145,0	136,0	123,0
	Abrechnung	40.202,40	52.961,88	51.500,36	48.716,59	44.637,52	35.698,55
	Anzahl abgerechneter Maßnahmen	90,0	130,0	124,0	100,0	98,0	82,0
RP Stuttgart	Antragstellung	3.224.022,61	3.406.426,46	3.415.377,28		3.646.512,38	3.594.514,83
	Anzahl beantragter Maßnahmen	2.141,0	2.264,0	2.287,0		2.416,0	2.407,0
	Bewilligung	1.287.433,56	1.401.918,20	1.390.736,20		1.604.692,55	1.653.023,75
	Anzahl bewilligter Maßnahmen	2.149,0	2.264,0	2.287,0		2.416,0	2.407,0
	Abrechnung	1.084.335,89	1.150.378,69	1.385.407,23		1.391.706,64	1.459.198,37
	Anzahl abgerechneter Maßnahmen						
RP Freiburg	Antragstellung	136.558,87	107.283,95	90.478,27	52.765,79	69.838,32	60.086,71
	Anzahl beantragter Maßnahmen	207,0	179,0	155,0	129,0	139,0	168,0
	Bewilligung	78.122,93	66.668,00	46.174,72	37.371,12	42.088,75	41.279,15
	Anzahl bewilligter Maßnahmen	204,0	177,0	150,0	128,0	139,0	168,0
	Abrechnung	45.806,52	33.969,12	22.703,29	24.384,69	24.043,58	32.073,43
	Anzahl abgerechneter Maßnahmen	145,0	111,0	101,0	102,0	115,0	137,0
RP Karlsruhe	Antragstellung	338.773,70	371.163,39	230.461,57	195.709,83	218.880,81	195.913,08
	Anzahl beantragter Maßnahmen	302,0	290,0	287,0	242,0	265,0	243,0
	Bewilligung	205.473,95	226.023,50	223.705,84	183.656,90	190.267,77	163.587,86
	Anzahl bewilligter Maßnahmen	302,0	290,0	287,0	242,0	265,0	243,0
	Abrechnung	146.196,09	166.518,36	149.387,27	130.391,11	131.901,57	121.369,37
	Anzahl abgerechneter Maßnahmen	254,0	249,0	242,0	209,0	200,0	192,0
Summen	Antragstellung	3.817.630,64	4.014.363,56	3.918.338,81		4.078.008,14	3.968.987,30
	Bewilligung	1.631.909,13	1.767.442,66	1.737.458,67		1.905.098,59	1.920.832,11
	Abrechnung	1.316.540,90	1.403.828,05	1.608.998,15		1.592.289,31	1.648.339,72

Entwicklung von Antragstellung, Bewilligung, Abrechnung und Fördervolumen im Flächenprogramm (Förderquote 50 v. H., Beträge in Euro)					
Haushaltsjahr:		2015	2016	2017	2018
RP Tübingen	Antragstellung	56.195,45	93.806,92	117.831,12	139.120,98
	Anzahl beantragter Maßnahmen	28,0	85,0	88,0	99,0
	Bewilligung	16.546,46	93.088,92	107.829,72	129.088,88
	Anzahl bewilligter Maßnahmen	21,0	81,0	84,0	98,0
	Abrechnung	11.705,99	52.924,97	61.605,00	70.123,73
	Anzahl abgerechneter Maßnahmen	10,0	58,0	68,0	68,0
RP Stuttgart	Antragstellung	153.606,80		502.598,61	737.326,63
	Anzahl beantragter Maßnahmen	62,0		170,0	274,0
	Bewilligung	151.577,08		401.415,89	697.099,66
	Anzahl bewilligter Maßnahmen	16,0		26,0	30,0
	Abrechnung	127.041,30		372.463,33	604.148,82
	Anzahl abgerechneter Maßnahmen				
RP Freiburg	Antragstellung	6.217,00	7.355,00	12.100,00	22.518,00
	Anzahl beantragter Maßnahmen	2,0	6,0	7,0	10,0
	Bewilligung	5.717,00	7.355,00	1.200,00	22.518,00
	Anzahl bewilligter Maßnahmen	2,0	6,0	7,0	10,0
	Abrechnung	1.189,64	4.918,59	11.880,45	7.630,67
	Anzahl abgerechneter Maßnahmen	2,0	6,0	7,0	8,0
RP Karlsruhe	Antragstellung	26.243,26	21.770,50	54.838,90	25.650,00
	Anzahl beantragter Maßnahmen	9,0	9,0	19,0	7,0
	Bewilligung	15.166,70	930,00	25.446,90	17.077,50
	Anzahl bewilligter Maßnahmen	5,0	1,0	8,0	6,0
	Abrechnung	11.339,56	0,00	16.415,38	6.918,21
	Anzahl abgerechneter Maßnahmen	5,0	0,0	6,0	5,0
Summen	Antragstellung	242.262,51		687.368,63	924.615,61
	Bewilligung	189.007,24		535.892,51	865.784,04
	Abrechnung	151.276,49		462.364,16	688.821,43

Dem Regierungspräsidium Stuttgart liegen für das Jahr 2016 keine Zahlen vor. Ebenso führt das Regierungspräsidium Stuttgart keine Einzelerfassung der Anzahl der abgerechneten Maßnahmen durch.

12. wie hoch der zusätzliche Finanzbedarf wäre, um bei den praktischen Maßnahmen nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung die vorgesehene Förderquote von 50 Prozent zu erfüllen;

Im Jahr 2019 wurden insgesamt rund 2.267.000 Euro Fördermittel für praktische Maßnahmen mit einer Förderquote von 25 v. H. beantragt. Bei einer Förderquote von 50 v. H. würde der zusätzliche rechnerische Finanzbedarf 2.267.000 Euro betragen.

13. in welcher Höhe im Doppelhaushalt 2020/2021 zusätzliche Mittel eingestellt werden müssten, um die in den vorherigen Ziffern erfragten Summen erfüllen zu können, unterschieden nach der jeweiligen Förderlinie (d. h. betreffende Ziffer der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung).

Der zusätzliche rechnerische Mittelbedarf in den Förderbereichen der Jugendberholungs- und der außerschulischen Jugendbildung würde sich insgesamt bei Umsetzung der in den Fragen 8, 9, 10 und 12 dargelegten Annahmen zu den Förderhöhen und auf Basis der aktuell gültigen VwV außerschulische Jugendbildung in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 voraussichtlich wie folgt darstellen:

Frage im Antrag	Förderlinie nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung	Zusätzlicher rechnerischer Mittelbedarf je Haushaltsjahr
8	Außerschulischen Jugendbildung / Lehrgänge für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und Seminare der außerschulischen Jugendbildung (Ziff. 12 und Ziff. 13 der VwV)	2.810.000 Euro
9	Jugenderholung / Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen (Ziff. 10 der VwV)	4.461.000 Euro
10	Jugenderholung / Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten (Ziff. 8 der VwV)	398.000 Euro
12	Außerschulischen Jugendbildung / Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (Ziff. 14 der VwV)	2.267.000 Euro
	Summe	9.936.000 Euro

Den jeweiligen Berechnungen wurden als Mengengerüst die Antragszahlen für das Förderjahr 2019 zugrunde gelegt.

Insgesamt wird angemerkt, dass das Ministerium für Soziales und Integration derzeit die Regelungen zur Förderung der Jugenderholungs- und Jugendbildungsprojekte in einem breit angelegten Beteiligungsprozess gemeinsam mit den Partnern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der kommunalen Seite überarbeitet. Oberstes Ziel bei der Neufassung dieser Regelungen in der VwV außerschulische Jugendbildung ist es, passgenaue, praktikable und sachgerechte Fördergrundlagen, die von allseitiger Akzeptanz getragen sind, zu erarbeiten. Die Regelungen sollen dabei klar strukturiert, transparent und nachhaltig sein, einen gerechten Mitteleinsatz gewährleisten und zu einer qualitativen Verbesserung der geförderten Jugenderholungs- und Jugendbildungsangebote führen. Einigkeit besteht jedoch bereits jetzt darüber, dass eine reine Erhöhung der Förderbeträge und -quoten nicht angestrebt wird. Inwieweit bzw. ob die o. g., rein rechnerischen zusätzlichen Bedarfe auch tatsächliche Bedarfe darstellen könnten, bleibt daher abzuwarten. Über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln wird im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/21 zu entscheiden sein.

Lucha

Minister für Soziales und Integration

Anlage 1 zum Antrag der Abg. Andreas Kenner u.a. SPD „Die Mittel des Masterplan Jugend sinnvoll einsetzen“ – Drucksache 16/6370

Antragsteller	Beantragte Stellen	Bewilligte Stellen
Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit Baden-Württemberg e. V.	1	1
Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Baden-Württemberg e. V.	2,5	2,5
Paritätisches Jugendwerk Baden-Württemberg e. V.	1	1
Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.	1	1
Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e. V.	0,5	0,5
Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik Baden-Württemberg e. V.	1	1
Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e. V.	1	1
Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e. V.	1	1
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.	0,5	0,5
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.	1	1
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.	2	2
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V.	1,5	1,5
Adventjugend Baden-Württemberg	1	1
Akkordeonjugend Baden-Württemberg im Deutschen Harmonika-Verband e. V.	1	1
Bund der Alevitischen Jugendlichen in Baden-Württemberg	0,5	0,5
Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Baden-Württemberg Diözesanverband Freiburg	5	5
Bund Deutscher PfadfinderInnen Landesverband Baden-Württemberg e. V.	2	2
BUNDjugend Baden-Württemberg	1	1

Anlage 1 zum Antrag der Abg. Andreas Kenner u.a. SPD „Die Mittel des Masterplan Jugend sinnvoll einsetzen“ – Drucksache 16/6370

Antragsteller	Beantragte Stellen	Bewilligte Stellen
Deutsche Jugend in Europa Landesverband Baden-Württemberg e. V.	1	1
Deutsche Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg	1	1
Deutscher Gewerkschaftsbund Jugend Baden-Württemberg	3	3
Jugendverband der Föderation Demokratischer Arbeitervereine Baden-Württemberg e. V.	1	1
Evangelische Jugend (Arbeitsgemeinschaft) in Baden und Württemberg – Evangelisches Jugendwerk	7	7
Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Baden-Württemberg e. V.	1	1
Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Baden-Württemberg e. V.	2	2
Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg e. V.	1	1
Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V. Jugendfeuerwehr	2	2
Jugendpresse Baden-Württemberg e. V.	1	1
Jugendrotkreuz – Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Baden + Landesverband Württemberg	2	2
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Baden e. V. + Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V.	2,5	2,5
Jugendwerk evangelischer Freikirchen	2	2
Naturfreundejugend Baden + Naturfreundejugend Württemberg	2	2
Naturschutzjugend Baden-Württemberg	1,5	1,5
Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Freiburg	1	1
Ring deutscher Pfadfinderverbände	3	3
Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken – Landesverband Baden-Württemberg	1,5	1,5